



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAAT

Außenstelle Wien  
Senat 14

GZ. RV/667-W/03

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 23. Bezirk betreffend Ablehnung der Bw. als geschäftsmäßiger Parteienvertreter entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### Entscheidungsgründe

Über das Vermögen des HS wurde vom Landesgericht Korneuburg am 15. April 2002 der Konkurs eröffnet und Mag. D, Rechtsanwalt, zur Masseverwalterin bestellt (Vertreter: Dr. I.). Nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsausgleiches wurde das Konkursverfahren am 19. November 2002 aufgehoben und die Masseverwalterin ihres Amtes enthoben.

Am 3. Feber 2003 langte bei dem für HS zuständigen Finanzamt für den 23. Bezirk eine Vollmacht des HS vom 28. Jänner 2003 an die Bw. ein, die folgenden Wortlaut hatte:

**Vollmacht (incl. Prozessvollmacht, Honorarvereinbarung)**

welche ich (wir) der

Bw.

Buchführung, Personalverrechnung, Unternehmensberatung, Insolvenz- und Sanierungsberatung, Sanierungsprüfung, Vermögensverwaltung (treuhändige Verwahrung und Verwaltung von Vermögensrechten aller Art - insbes. Unternehmensverwaltung)

Firmenadresse, Telefon- und Faxnummer

**für alle vorkommenden Fälle** erteile(n). Dies betrifft sowohl die Vertretung vor Landes-, Kreis- bzw. Handelsgerichten, Bezirksgerichten, Verwaltungs- und Finanzbehörden, Körperschaften öffentl. Rechts als auch außergerichtliche bzw. außerbehördliche Vertretung. Der Vollmachtnehmer ist berechtigt, Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO, abzuschließen, für mich (uns) **Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen sowie Verpflichtungen zu übernehmen**, ferner zur Feststellung der hiefür notwendigen Fakten in sämtliche Unterlagen, insbesondere in die Akten der Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen. Gem. § 38 BWG wird einer ausdrücklichen Entbindung vom Bankgeheimnis zugestimmt.

Diese Vollmacht gilt auch für sämtliche Tätigkeiten, zu denen ein Unternehmensberater im Rahmen seiner Berufsberechtigung befugt ist. Also auch auf die Klärung steuerlicher Fragen bei der Erstellung von Finanz- und Investitionsplänen gegenüber Finanzbehörden, die Vertretung in Steuersachen vor Finanzbehörden im Rahmen des Berufsrechtes, die Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten wie z.B. vor Arbeitsmarktverwaltungen, sowie die Vertretung in Angelegenheiten des Betriebsanlagenrechts gegenüber den Gewerbebehörden, die Vertretung vor Umweltbehörden. Die Vollmacht gilt auch für die Verwaltung des Unternehmens im Sinne des § 80 Abs. 2 BAO und 107 a RAO.

Der Vollmachtnehmer ist weiters berechtigt, Geld oder Geldeswert für mich (uns) zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsverbindlich zu quittieren, wobei aus Treuhändel dern anfallende Zinsen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes verwendet werden, bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, zu verpfänden oder entgeltlich oder unentgeltlich zu übernehmen, Anleihen und Darlehensverträge zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was er für nützlich und notwendig zur Verwaltung bzw. zur Durchführung einer Schuldenregulierung erachtet.

Weiters bezieht sich die Vollmacht auf die Entgegennahme von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, auf Pakete, auf Sendungen mit Wertangaben, auf Telegramme, auf RSa und RSb Zusendungen. Sie umfasst auch die als "vertraulich", "persönlich" oder "privat" gekennzeichnete Post sowie Zusendungen von Gerichten, Verwaltungs-, insbesondere Finanzbehörden und Körperschaften öffentl. Rechts (§§ 9-13 ZustellG).

Zugleich verspreche(n) ich (wir), seine und seines Substituten in Gemäßheit dieser Vollmacht unternommenen Schritte und Maßregeln für genehm zu halten und verpflichte(n) mich (uns), seine Gebühren und Auslagen zur ungeteilten Hand zu begleichen. Ebenso erkläre(n) ich (wir) mich (uns) mit der gerichtlichen Geltendmachung der diesbezüglichen Ansprüche ebenda einverstanden. Die autonomen Honorarrichtlinien gelten als vereinbart. Es gilt österreichisches Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige **Kanzleisitz des Parteienvertreters**.

Mit Bescheid vom 25. Feber 2003 lehnte das Finanzamt die Bw. als geschäftsmäßigen Parteienvertreter ab mit der Begründung, die Bw. sei nachhaltig und entgeltlich als Bevollmächtigte des HS aufgetreten, ohne über die Befugnis nach den Bestimmungen der §§ 31 bis 33 sowie 71 WTBO zur geschäftsmäßigen Vertretung von Parteien vor der Abgabenbehörde zu verfügen.

Gegen diesen Bescheid hat HR mit der Begründung berufen, die WTBO sei mit 1. Juli 1999 außer Kraft getreten, weshalb "keine Regularien zu irgendeiner Bestimmung bezogen auf Parteienvertretung der Wirtschaftstreuhandberufe" mehr bestünden. Die Bw. lege die Stellungnahme des Bundesministeriums für "Wissenschaft und Arbeit" vor, die unter anderem die befugte Parteienvertretung auch für die Bw. bestätige.

Vorgelegt wurden folgende Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit:

Datum	Betreff	Verfasser
19.12.2001	Ausgleichsvermittler, Vertretungsrecht	SCh Dr. Koprivnikar
10.09.2002	Ausgleichsvermittler, Vertretungsrecht	SCh Dr. Koprivnikar
04.02.2003	Ausgleichsvermittlung, Parteienvertretung	SCh Dr. Koprivnikar
19.02.2003	Ausgleichsvermittler-, Wirtschaftstreuhänder	SCh Dr. Koprivnikar
	Ausgleichsvermittler-, Standesregeln	

Diese Schreiben bezogen sich auf das Gewerbe der Ausgleichsvermittlung, zu dem die Bw. nach ihren Angaben berechtigt ist.

Das Finanzamt erließ mit Bescheid vom 14. März 2003 einen Mängelbehebungsauftrag und erklärte, HR sei nicht befugt, als gesetzmäßiger Parteienvertreter einzuschreiten. Zur Mängelbehebung wurde eine Frist bis zum 10. April 2003 eingeräumt.

In Beantwortung dieses Vorhaltes legte HR mit Eingabe vom 10. April 2003 zur Untermauerung des Standpunktes, es liege eine befugte geschäftsmäßige Parteienvertretung vor, verschiedene Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie einen Auszug der BAO-Änderungen vor, in dem der Absatz § 71 3. markiert war. Dieser lautet: In § 90 a Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge "der von der Partei bevollmächtigte Notar, Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder" die Wortfolge "die in den §§ 80 ff bezeichneten Vertreter".

Vorgelegt wurden die o.a. Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie folgende weitere Schreiben:

Datum	Betreff	Verfasser
10.03.2003	Ausgleichsvermittler, § 376 Z 34 c GewO 1994	SCh Dr. Koprivnikar
08.04.2003	Ausgleichsvermittlung, Unternehmens-	SCh Dr. Koprivnikar
	beratung, Parteienvertretung	

In einer weiteren Eingabe vom 14. Mai 2003 erklärte HR, eine Ablehnung seiner Person als geschäftsmäßiger Parteienvertreter der Bw. sei rechtlich nach den Bestimmungen des § 80 BAO unmöglich, weil er auch handels- und gewerberechtlicher Geschäftsführer der Bw. sei. Darüber hinaus sei festzuhalten, dass die Bw. im Besitz der gleichen Berufszulassungen sei wie HR.

1. Unternehmensberatung, Unternehmensverwaltung
2. Vermögensverwaltung
3. Insolvenz- und Schuldnerberatung, Sanierungsprüfung
4. Buchhaltung.

Zusätzlich zu den bereits vorgelegten Schreiben, die teilweise in Kopie nochmals vorgelegt wurden, wurden folgende Schreiben vorgelegt:

Datum	Betreff	Verfasser
11.04.2003	Unternehmensberater, Vertretungsrechte	Dr. Forster, BMWA
13.09.1996	Ausgleichsvermittler; Vertretungsbefugnis vor	
	dem Bezirksgericht	Mag. Lesniak, BMWA
11.08.1994	Parteienvertretung durch Insolvenzberater	
	vor Abgabenbehörden des Bundes	MR Dr. Ott, BMF

#### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 80 Abs. 1 BAO haben die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Da HR Geschäftsführer der Bw. ist, ist er auch dazu berechtigt, die Bw. im Berufungsverfahren betreffend deren Ablehnung als geschäftsmäßige Parteienvertreterin zu vertreten.

Gem. § 84 BAO hat die Abgabenbehörde solche Personen als Bevollmächtigte abzulehnen, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig, wenn auch unentgeltlich betreiben, ohne hiezu befugt zu sein.

Strittig ist, ob die Bw geschäftsmäßig vertreten hat, ohne hiezu befugt zu sein.

Eine geschäftsmäßige Vertretung setzt nicht voraus, dass sie für mehrere Personen entfaltet wird. Eine Vertretung auch nur einer Person erfolgt geschäftsmäßig, wenn aus den jeweiligen Umständen zu schließen ist, die Vertretung beziehe sich nicht nur auf einige bestimmte oder zumindest in einem bestimmten Zusammenhang anfallende Vertretungshandlungen, sondern umfasse einen Agendenkreis, der verschiedene, nicht näher spezifizierte Vertretungshandlungen mit einer gewissen Häufigkeit erwarten lässt. Der Vertreter muss nicht bereits tatsächlich so häufig tätig gewesen sein, damit keine bloß gelegentliche Vertretung mehr vorliegt; auch die erstmalige Vertretung kann somit bereits geschäftsmäßig sein, wofür z.B. eine allgemeine, weder in der Urkunde noch im Innenverhältnis auf wenige Vertretungshandlungen eingeschränkte Vollmacht spricht (vgl. Ritz, BAO-Kommentar, Rz 1 zu § 84).

Die Bw. hat durch die Vorlage einer **uneingeschränkten** Vollmacht bei der Finanzbehörde zu erkennen gegeben, dass sie HS geschäftsmäßig vertritt. Dafür spricht auch die Bezeichnung der Bw. als Parteienvertreter. Die vorgelegte Vollmacht ermächtigt die Bw zum Einschreiten für alle vorkommenden Fälle, sodass nicht von nur gelegentlicher Vertretung gesprochen werden kann.

Zur Tätigkeit als Ausgleichsvermittler:

Die Bw stützt ihr Berufungsbegehren ua. auf die Auskunftsschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit betreffend ihre Tätigkeit als Ausgleichsvermittler.

Die Tätigkeit des Ausgleichsvermittlers beinhaltet nach § 271 der Gewerbeordnung 1973 (GewO 1973) idF vor der Gewerberechtsnovelle 1992 die Vermittlung von - sowohl gerichtlichen als auch außergerichtlichen - Ausgleichen zwischen zahlungsunfähigen Schuldern und ihren Gläubigern. Gegenstand des konzessionierten Gewerbes der Vermittlung von Ausgleichen (siehe § 130 VI GewO 1973 idF vor der Gewerberechtsnovelle 1992) war sohin die Entfaltung einer Tätigkeit mit dem Ziel der Herstellung einer Übereinstimmung hinsichtlich der Herbeiführung und Gestaltung eines Ausgleichs und nicht die berufsmäßige Parteienvertretung schlechthin (vgl. Verwaltungsgerichtshof vom 15. April 1953, 355/51, Slg. 2936/A).

Die wesentliche Aufgabe eines Ausgleichsvermittlers besteht darin, den Vermögensstatus des an ihn herangetretenen Schuldners festzustellen und Vorschläge zur ausgleichsweisen Bereinigung der schwebenden Forderungen zu erstatten. Der Ausgleichsvermittler ist auch befugt, in direkte Verhandlungen mit den einzelnen Gläubigern zu treten und deren Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag einzuholen. Die Tätigkeit des Ausgleichsvermittlers wird im Interesse und in Vertretung des Schuldners entfaltet und erstreckt sich auch auf die außergerichtliche Vorbereitung eines Ausgleiches oder die Vermittlung eines außergerichtlichen Ausgleiches.

Der Ausgleichsvermittler ist auch zu einer mit der Vermittlung des Ausgleiches im Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Beratung seines Auftraggebers befugt. Die Zulässigkeit der Beratungstätigkeit eines Ausgleichsvermittlers hängt somit davon ab, ob sie der außergerichtlichen Vorbereitung eines Ausgleiches oder der Vermittlung eines außergerichtlichen Ausgleiches dient. Innerhalb dieses Rahmens gehört sie zu der Tätigkeit, zu welcher der Ausgleichsvermittler befugt ist. Für die Zulässigkeit der Beratung und Auskunftserteilung durch den Ausgleichsvermittler ist der Zweck der Beratung, insbesondere der sachliche Zusammenhang mit der zulässigen Vermittlertätigkeit maßgebend.

Bis zur Gewerberechtsnovelle 1992 fand die Tätigkeit des Ausgleichsvermittlers dort ihre Grenze, wo etwa in die den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten eingegriffen wurde. Die Beratung oder Auskunftserteilung des Ausgleichsvermittlers durfte daher z.B. nicht "zum Gebrauch vor Gericht" bestimmt sein, also praktisch die (beratende) Tätigkeit einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht oder Behörden befugten Person nicht ersetzen und auch nicht den Inhalt einer Eingabe z.B. an das Gericht so bestimmen, dass damit im Ergebnis eine Aufgabe berufsmäßiger Parteienvertreter erledigt wurde. Insoweit kam es auch auf den Inhalt der Beratung oder Auskunftserteilung an. Sie konnte zwar grundsätzlich auch Rechtsfragen betreffen, durfte aber nicht so weit gehen, dass sie z.B. dem "Gebrauch vor Gericht" dienen konnte. Der Ausgleichsvermittler war etwa befugt, den Schuldner dahin zu beraten, dass dieser zur Wahrung seiner Rechte oder zur Abwendung wirtschaftlichen Schadens gegen jemanden eine Klage oder gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel erheben kann, nicht aber auch über die inhaltlichen und formellen Erfordernisse des dazu nötigen Schriftsatzes oder über den Inhalt der z.B. vor Gericht abzugebenden Erklärungen. Eine so weit gehende Beratung des Schuldners über sein Verhalten z.B. in einem gerichtlichen Verfahren oder über den Inhalt von Eingaben in einem solchen Verfahren wäre mit der Winkelbeschreibereibestimmung nicht vereinbar gewesen.

Die Gewerberechtsnovelle 1992 brachte insofern eine Änderung, als ab 1. Juli 1993 gem. § 376 Z 34c Abs 7 GewO 1973 idF des Art I Z 227 des Bundesgesetzes BGBl 29/1993 auch

---

Ausgleichsvermittler zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Insolvenzverfahren vor dem Gerichtshof 1. Instanz und vor Behörden befugt sind. Dies entspricht der geltenden Rechtslage (nunmehr: § 376 Z 34 c Abs. 7 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 111/2002).

**Die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung** vor dem Gerichtshof 1. Instanz und vor Behörden besteht jedoch nur **im Rahmen von "Insolvenzverfahren" im weitesten Sinn**, sohin nicht auch im Rahmen von anderen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren.

Eine berufsmäßige Parteienvertretung vor einer Abgabenbehörde des Bundes muss somit auf jene Fälle beschränkt bleiben, in denen ein Ausgleichsvermittler im Zuge eines "Insolvenzverfahrens" als Vertreter eines Abgabenschuldners einer Abgabenbehörde als Vertreterin der Abgabengläubigerin Republik Österreich gegenübertritt, was etwa im Verhältnis zu einem Finanzamt als Vollstreckungsbehörde 1. Instanz der Fall sein kann, wenn es z.B. um Verhandlungen über einen außergerichtlichen Ausgleich oder die Zustimmung zu einem Ausgleichsvorschlag oder um die Höhe und Fälligkeit von Ausgleichsraten geht.

Die Vertretungsbefugnis des Ausgleichsvermittlers vor Abgabenbehörden des Bundes beschränkt sich daher auf Fälle, die mit einem Insolvenzverfahren im Zusammenhang stehen. Da im gegenständlichen Fall das Konkursverfahren nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsausgleiches bereits aufgehoben wurde, ist kein Insolvenzverfahren mehr anhängig.

Es konnten auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass die Vertretungsbefugnis der Bw auf das Vollstreckungsverfahren beschränkt sein sollte. In diesem Fall hätte die vorgelegte Vollmacht auf das Exekutionsverfahren eingeschränkt werden müssen bzw. hätte überhaupt eine Vollmacht, die ausschließlich auf die Vertretung im Vollstreckungsverfahren lautet, vorgelegt werden müssen.

Aufgrund der vorgelegten Vollmacht ist die Bw zwar auch zur Vertretung im Vollstreckungsverfahren befugt, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sie auch andere Vertretungshandlungen setzt, zu denen sie zwar aufgrund der Vollmacht berechtigt, aber aufgrund ihrer Stellung als Ausgleichsvermittler nicht befugt ist.

Die Bw. hat weiters eingewendet, sie verfüge über folgende "Berufszulassungen":

1. Unternehmensberatung, Unternehmensverwaltung
2. Vermögensverwaltung
3. Insolvenz- und Schuldnerberatung, Sanierungsprüfung
4. Buchhaltung.

Im Firmenbuch scheinen folgende Gewerbeberechtigungen der Bw. laut zentralem Gewerberegister auf:

1. Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensreorganisatoren
2. Buchhalter
3. Verwaltung von beweglichem Vermögen.

Zur Gewerbeberechtigung als Unternehmensberater:

Die Gewerbeberechtigung von Unternehmensberatern umfasst nicht die uneingeschränkte Befugnis zur Vertretung vor Abgabenbehörden (vgl. Ritz, a.a.O., RZ 9 zu § 84).

Zur Gewerbeberechtigung als Buchhalter:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBI. I Nr. 58/1999 (WTBG) ist es den zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes Selbständiger Buchhalter Berechtigten vorbehalten, folgende Tätigkeiten auszuüben:

3. die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen der Vertretung vor den Finanzbehörden, den unabhängigen Verwaltungssenaten und dem Verwaltungsgerichtshof, hiebei ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.
4. die Vertretung und die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen.

Weder der gewerbliche Buchhalter noch der Selbständige Buchhalter sind daher zur uneingeschränkten Vertretung vor den Finanzbehörden befugt.

Gemäß § 80 Abs. 1 BAO haben die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter, soweit ihre Verwaltung reicht, gemäß § 80 Abs. 2 BAO die im Abs. 1 bezeichneten Pflichten und Befugnisse.

Da die aus § 80 BAO abgeleitete Befugnis der Vertretung sich auf die Verwaltung eines bestimmten Vermögens bezieht (arg.: soweit ihre Verwaltung reicht), rechtfertigt diese Bestimmung nicht die Annahme der Befugnis zur uneingeschränkten Vertretung einer natürlichen Person vor den Finanzbehörden. Vermögensverwalter sind daher nur insoweit zur Vertretung berufen, als es das von ihnen verwaltete Vermögen erfordert.

An der mangelnden geschäftsmäßigen Vertretungsbefugnis ändert die Gewährung der elektronischen Akteneinsicht gemäß § 90 a Abs. 1 BAO an die in den §§ 80 ff bezeichneten Vertreter Nichts, weil die Gewährung der Akteneinsicht kein Recht zur Parteienvertretung im Allgemeinen beinhaltet, insbesondere nicht das Recht, Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen sowie Verpflichtungen zu übernehmen, wie dies in der Vollmacht der Bw. zum Ausdruck gebracht wird.

Da die Bw. weder als Ausgleichsvermittler noch aufgrund ihrer Gewerbeberechtigungen laut zentralem Gewerberегистер das Recht zur umfassenden Parteienvertretung vor Finanzbehörden hat, war die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, 17. Juni 2003